



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren
für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen in Stutensee

geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2001

Rechtskräftig seit 01.01.2002



Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in Stutensee

Aufgrund der §§ 16, 17 und 19 des Straßengesetzes Baden-Württemberg (StrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 (GBl. S. 330), § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 1982 (GBl. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1986 (GBl. S. 465) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 577), zuletzt geändert am 8. November 1993 (GBl. S. 860) hat der Gemeinderat am 30.01.95 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen und die Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, soweit der Stadt Stutensee die Sondernutzungsgebühren zustehen. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 StrG auf Gemarkungsgebiet.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der unter § 1 genannten Bereiche über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf der Erlaubnis des Bürgermeisteramtes Stutensee nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Die Erlaubnis wird zeitlich befristet oder unbefristet auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können - soweit erforderlich - auch nachträglich Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden.



- (3) Erlaubnisanträge sind mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung rechtzeitig vor Inanspruchnahme beim Bürgermeisteramt Stutensee zu stellen. Das Bürgermeisteramt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (4) Eine Sondernutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis hierzu erteilt ist.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Einer Erlaubnis bedarf es nicht, wenn eine Benutzung einer Ausnahmegenehmigung oder einer Erlaubnis nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bedarf, oder wenn diese sie besonders zuläßt. Eine Erlaubnis ist auch nicht erforderlich, wenn die Benutzung der Straße einer Anlage dient, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen ferner folgende Sondernutzungen an Gemeindestraßen sowie an Gehwegen und Parkplätzen in Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen, soweit diese Sondernutzungen nicht schon nach Absatz 1 erlaubnisfrei sind:
 1. Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Ausstellungs- oder Verkaufseinrichtungen über Gehwegen, die nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinreichen und mindestens 1,50 mtr. vom Fahrbahnrand entfernt sind.
 2. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung; insbesondere für Schluß- und Ausverkäufe.
 3. Das Verteilen von Werbematerial.
- (3) Nach Absatz 2 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Von dieser Satzung nicht erfaßt sind Messen, Ausstellungen und Märkte, die nach Titel 4 der Gewerbeordnung festgesetzt sind.



§ 4

Gebührenpflicht

Für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung (Sondernutzung) der öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 (Gemeindestraßen einschließlich Ortsdurchfahrten) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung) erhoben. Dies gilt nicht, wenn sich die Einräumung von Rechten zu einer Benutzung von Straßen gemäß § 21 Absatz 1 des Straßengesetzes nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 5

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind entweder

- a) der Antragsteller,
- b) der Sondernutzungsberechtigte,
- c) derjenige, der die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld Kraft Gesetzes haftet,
- d) derjenige, der eine Sondernutzung tatsächlich ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Gebührenmaßstab

Für die Sondernutzungen, der öffentlichen Straßen und Plätze werden Gebühren unter Berücksichtigung der Art, des Ausmaßes, der Einwirkung auf die Straße bzw. des Platzes, des wirtschaftlichen Interesses des Gebührensschuldners und der Bedeutung der Straße nach Maßgabe dieser Satzung und des anliegenden Gebührenverzeichnisses festgesetzt und erhoben.

Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist die Sondernutzungsgebühr in Anlehnung an das Gebührenverzeichnis unter Berücksichtigung des § 21 Straßengesetz Baden-Württemberg zu bemessen.



§ 7

Gebührenfestsetzung

- (1) Die Gebühren werden bei Sondernutzungen, die zeitlich begrenzt bewilligt werden, in einmaligen Beträgen, im übrigen in Tages-, Wochen- oder Jahresbeträgen festgesetzt. Beginnt oder endet die Sondernutzung im Laufe eines Kalenderjahres, so ist bei Sondernutzungen, die für ein Jahr und länger bewilligt werden, für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Ist für Sondernutzungen eine laufende Gebühr festgesetzt, so kann deren Höhe bei Änderung des Gebührenverzeichnisses oder dann, wenn sich im Einzelfall die maßgebenden Verhältnisse wesentlich geändert haben, neu festgesetzt werden.
- (3) Sind im Gebührenverzeichnis keine Monats-, Wochen- oder Tagesgebührensätze festgesetzt, so sind die Sondernutzungsgebühren nach dem Rahmen für Jahresgebühren festzusetzen mit der Maßgabe, daß sich der Gebührenrahmen bei Sondernutzungen für weniger als 6 Monate auf die Hälfte, bei Sondernutzungen für weniger als ein Monat auf ein Zwölftel ermäßigt.
- (4) Bei der Gebührenfestsetzung sich ergebende Centbeträge sind auf volle Eurobeträge aufzurunden.

§ 8

Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder mit der sie ersetzenden Genehmigung. Bei wiederkehrenden Jahresgebühren entsteht die Gebühr für das erste Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis oder Genehmigung; für die folgenden Jahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres. Wird eine Sondernutzung ohne eine Erlaubnis oder Genehmigung ausgeübt, so entsteht die Gebührenschuld für die Dauer der tatsächlichen Ausübung.



§ 9

Fälligkeit der Gebühr

Die Sondernutzungsgebühr wird mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner fällig. Bei Gebühren, die in einem Jahresbetrag festgesetzt werden, werden der auf das laufende Jahr entfallende Betrag mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung, die folgenden Jahresbeträge jeweils mit Beginn des Kalenderjahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§ 10

Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr wird abgesehen, wenn die Sondernutzung überwiegend im öffentlichen Interesse liegt; von ihr kann abgesehen werden, wenn die Sondernutzung ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient. Die Erlaubnispflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 11

Gebührenrückerstattung

Wird die Befugnis zur Sondernutzung nicht oder wesentlich vermindert in Anspruch genommen, so wird ein angemessener Teil der Gebühr erstattet, wenn der Gebührenpflichtige dieses mit ausreichendem Nachweis beantragt. Der Antrag kann nur innerhalb von 3 Monaten bei Nichtinanspruchnahme nach dem Ende der Sondernutzung gestellt werden. Beträge unter 10,00 € werden nicht erstattet.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung und gesetzliche Vorschriften nichts anderes bestimmen, sind auf Sondernutzungsgebühren, die nach dem Kommunalabgabengesetz für Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften anzuwenden.



§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stutensee, den 30.01.95

Demal
Oberbürgermeister

Diese Satzung wurde geändert durch Änderungssatzung vom 19.11.2001. Sie ist rechtskräftig seit 01.01.2002



**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder- 01/02 B 12
nutzungen an öffentlichen Straßen in Stutensee**

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Satzung der Stadt Stutensee über Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 30.01.1995.

<u>1. Aufstellung von Gegenständen</u>		<u>Gebührenrahmen</u>
		von / bis
a) Aufstellen von Tischen und Stühlen für Gaststättenbetriebe		
je qm	monatlich	€ 01,50/10,00
je qm	jährlich	€ 05,00/50,00
b) Fahrradständer		gebührenfrei
c) Fahnenmasten		gebührenfrei
d) Warenauslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, die mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen sowie freistehende Warenauslagen, Warenständer und ähnliches		
je angefangenem qm	jährlich	€ 50,00/150,00
je angefangenem qm	monatlich	€ 05,00/15,00
<u>2. Ausübung von Gewerbe</u>		<u>Gebührenrahmen</u>
		von / bis
a) bewegliche Verkaufsstände, Wagen (Speiseeis und ähnliches)		
	täglich	€ 01,50/20,00
	monatlich	€ 20,00/150,00
	jährlich	€ 125,00/500,00
b) Verkauf von Modeschmuck, Lederwaren und ähnliches	täglich	€ 05,00/25,00
c) Schaustellungen auf öffentlichen Plätzen	täglich	€ 01,50/25,00
d) Imbissstände (ohne Bewirtschaftungsfläche)	täglich	€ 15,00/35,00
e) sonstige Händler mit Bauchladen, Tragetaschen	monatlich	€ 05,00/30,00
<u>3. Automaten, Schaukästen, Vitrinen und andere Anlagen oder Außenwerbung</u>		



**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder- 01/02 B 12
nutzungen an öffentlichen Straßen in Stutensee**

soweit sie mehr als 30 cm Vorsprung in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen	jährlich	€ 50,00/150,00
4. <u>Plakatierung</u>	monatlich	€ 05,00/25,00
5. <u>Sondernutzung für Bauzwecke</u>		
a) Bauzäune, Lagerung von Baustoffen Aufstellen von Bauhütten, Arbeits- wagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baukränen, u.ä.		
auf dem Gehweg	monatlich	€ 15,00/30,00
auf dem Parkstreifen	monatlich	€ 10,00/25,00
auf der Straße	monatlich	€ 10,00/25,00
b) Gerüste, Absperrungen für Arbeiten an Gebäudefassaden und Dachdeckerarbeiten	monatlich	€ 15,00/25,00
c) Schuttmulden/Abfallcontainer	monatlich	€ 10,00/20,00
d) Straßenüberspannungen		gebührenfrei
6. <u>Bauliche Anlagen</u>		
Verkaufshäuschen, Kioske, usw. je qm	jährlich	€ 50,00/250,00,,